

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 Satz1 SGB II

zur Dienstleistung O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

—  
**zwischen**

**der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch  
den Vorsitzenden der Geschäftsführung/ die Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Nienburg-Verden**

—  
**- nachstehend als AA bezeichnet-**

**und**

**dem Jobcenter Nienburg, vertreten durch den Geschäftsführer,**

—  
**- nachstehend als gE bezeichnet –**

**und**

**dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch  
den Landrat**

**- nachstehend als kommunaler Träger  
bezeichnet-**

## Präambel

Die gemeinsame Einrichtung (gE) im Sinne des § 44b Abs. 1 SGB II ist eine in Art. 91e Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerte Form der Mischverwaltung und nimmt die Aufgaben der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr. Träger der Aufgabe sind die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kreisfreien Städte und die Landkreise (kommunale Träger).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes kraft Gesetzes nach § 44f Abs. 1 SGB II der gE übertragen. Die kommunalen Träger können die Bewirtschaftung kommunaler Mittel nach § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gE übertragen.

Für die Vollstreckung von Ansprüchen der gE gilt das VwVG des Bundes gemäß § 40 Abs. 8 SGB II.

Die BA betreibt einen professionellen Forderungseinzug als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit. Die gE kann die Aufgabe „Forderungseinzug“ im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 44b Abs 4 Satz 1 SGB II auf die BA übertragen. An der Aufgabenübertragung beteiligt ist neben der gE und der BA auch der kommunale Träger der gE. Art und Umfang sowie Kosten der Aufgabe „Forderungseinzug“, die die gE der BA übertragen kann, sind im Service Portfolio der BA als Dienstleistung O.8 beschrieben.

Um die von der gE auf die BA übertragenen Aufgaben für die Jobcenter – gE im Land Niedersachsen rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§ 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) daneben die Übertragung bestimmter haushaltswirtschaftlicher und kassenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

### § 1 Grundlagen und Übertragung der Aufgabe

- (1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird das Zusammenwirken der gE und ihres kommunalen Trägers mit der zuständigen Dienststelle der BA zur Durchführung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II geregelt.
- (2) Die gE überträgt nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II die Aufgabe „Forderungseinzug“ auf die BA.

Die BA führt den Forderungseinzug im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen der gE durch. Art und Umfang der Dienstleistung sowie die hierfür zu erstattenden Kosten sind im Service Portfolio der BA für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ beschrieben. Die Beschreibung der Leistung und der Umfang der übertragenen Aufgabe ergibt sich aus den im Service Portfolio beschriebenen und von der gE gewählten Teilleistungen. Die Beschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (**Anlage 1**).

- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer **Beschluss der Trägerversammlung der gE** nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II mit folgendem Inhalt vorliegt:

Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug“ für die gE auf den Träger BA gemäß dem im Service Portfolio der BA unter O.8 genannten Umfang,

Übertragung der Befugnis zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen auf die BA gegen Verwaltungsakte, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges durch die BA nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II ergehen; dies betrifft insbesondere Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen wie die Festsetzung von Mahngebühren nach dem VwVG, sowie die Übertragung aller weiteren erforderlichen Befugnisse zur Durchführung des Einzugs von Forderungen der gE in dem in der Anlage zur Vereinbarung (Dienstleistung O.8) beschriebenen Umfang.

Die gE sichert zu, eine wirksame (allgemeine) Verwaltungsvereinbarung zur Abnahme von Serviceleistungen geschlossen zu haben.

- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

Die gE trifft im Rahmen der Bewirtschaftung der nach § 44f Abs. 1 SGB II (Bundesmittel) und nach § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II (kommunale Mittel) alle Entscheidungen über die Veränderungen von Ansprüchen, soweit ihr die entsprechenden Befugnisse in § 2 dieser Vereinbarung übertragen wurden und nicht auf Grund von bestehenden Grenzwerten bei kommunalen Forderungen direkte Entscheidungen des kommunalen Trägers erfolgen müssen. Hier führt die gE das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durch.

- (5) Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (6) Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die BA vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE berichtet dem kommunalen Träger.

## **§ 2 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die gE überträgt der zuständigen Dienststelle der BA
- die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden
  - die Befugnis zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges durch die BA nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II ergehen; dies betrifft insbesondere Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen wie die Festsetzung von Mahngebühren nach dem VwVG
  - die Bewirtschaftungsbefugnisse für Bundesmittel aus Forderungen der gE
- (2) Der kommunale Träger überträgt daneben die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse für kommunale Haushaltsmittel und die Kassengeschäfte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Grundlage des § 127 Abs. 1 NKomVG auf den Träger BA, soweit dies für die Aufgabenerledigung des Forderungseinzugs erforderlich ist. Im Übrigen überträgt der kommunale Träger die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte für diesen Zweck auf Grundlage des § 127 NKomVG auf die gE. Die Kassenaufsicht für den Bereich des Forderungseinzugs wird nach § 126 Abs. 5 NKomVG auf

die Geschäftsführung der gE übertragen.

- (3) Die mit diesem Vertrag auf der Grundlage des § 127 NKomVG an die BA und die gE übertragenen, hoheitlichen und haushaltswirtschaftlichen Befugnisse sowie die Kassengeschäfte des kommunalen Trägers dürfen nicht an Andere oder Dritte übertragen werden.
- (4) Bei haushaltswirksamen Maßnahmen wie Niederschlagung, Stundung und Erlass ist stets das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (5) Der kommunale Träger kann die Bewirtschaftung kommunaler Mittel durch die gE prüfen. In diesem Zusammenhang kann er von der gE verlangen, dass diese die Prüfung der Aufgabenerledigung bei der BA veranlasst und an dieser teilnehmen. Dabei kann der kommunale Träger eine Beteiligung seines Rechnungsprüfungsamtes vorsehen. Die BA und die gE stellen ihrerseits die Unterrichtungen nach § 7 dieser Vereinbarung sicher.
- (6) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz1 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE.

Insoweit ist sie befugt:

- vollstreckungsrechtliche Mahnungen nach VwVG im Namen der gE zu erlassen,
- Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu erlassen,
- Vergleiche nach § 58 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger im Namen der gE abzuschließen,
- die Vollstreckung von Ansprüchen der in der gE zusammenwirkenden AA und dem kommunalen Träger nach § 3 Abs. 4 VwVG anzuordnen und eine öffentliche Vollstreckungsbehörde (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m § 3 Abs. 4 und § 4b VwVG) oder die nach § 66 Abs.4 SGB X i.V. m. den Vorschriften der ZPO zuständigen Stellen (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Die gE ermächtigt die BA insoweit

- Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA zu erlassen und
- Klageverfahren im Namen und in Vertretung der gE zu führen.

### **§ 3 Beteiligungsverfahren**

Das Beteiligungsverfahren ist von der Dienststelle der BA in allen Fällen einer beabsichtigten haushaltsrechtlichen Maßnahme wie Stundung, Erlass oder Teilerlass oder bei Niederschlagung durchzuführen. Bei Niederschlagungen erfolgt das Beteiligungsverfahren in Listenform gemäß § 4 dieser Vereinbarung.

Bei den übrigen haushaltsrechtlichen Maßnahmen (Stundung, Erlass oder Vergleich) fertigt die zuständige Dienststelle der BA einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt diesen der gE zur Verfügung. Die gE stellt die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Die gE übermittelt die jeweils getroffenen Entscheidungen an die zuständige Dienststelle der BA.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Die gE sowie der kommunale Träger können die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag oder ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

### **§ 4 Niederschlagung von Forderungen**

Die zuständige Dienststelle der BA wird ermächtigt, Forderungen der gE vorläufig niederzuschlagen.

Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform.

Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Stimmt der kommunale Träger in diesen Beteiligungsfällen bzw. bei Überschreitung der Wertgrenzen des § 8 der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb 2 Monaten nach listenmäßiger Bekanntgabe an die gE keine Rückäußerung, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung als genehmigt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des kommunalen Trägers oder Fristablauf wird die getroffene haushaltsrechtliche Maßnahme abschließend wirksam.

### **§ 5 Stundung und Erlass von Forderungen**

Bei Stundung, Erlass oder Teilerlass ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.

Die Entscheidung über Stundung und Erlass trifft die gE, soweit sie zur Bewirtschaftung der

Forderung befugt ist, ansonsten der zur Bewirtschaftung befugte Träger. Die für den Forderungseinzug zuständige Stelle der BA ist an die Entscheidung der gE bzw. des zur Bewirtschaftung befugten Trägers gebunden.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag/ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE die getroffene Entscheidung schriftlich mit.

## **§ 6 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen**

Das in § 3 dieser Vereinbarung beschriebene Beteiligungsverfahren wird vor Abschluss jedes zur Erledigung der Forderung führenden Vergleichs durchgeführt.

Die gE übermittelt die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.

Im Falle eines Gegenangebotes ist der Inkasso-Service einmalig verpflichtet, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

## **§ 7 Listen und Nachweise**

- (1) Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise die maßgeblichen Informationen zum Forderungsbestand im Rahmen des Bestandsnachweises (Kontoauszug) sowie zu allen vorgesehenen haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-)Erlasse, befristete und unbefristete Niederschlagungen) in detaillierter Form:

Grds. werden zwei Berichtsarten – getrennt für jeden Berichtsmonat - einmal im Quartal zur Verfügung gestellt:

1. Bestandsnachweisungen:
  - a. Unterteilt nach Jobcenter Gesamt und Jobcenter Unterhalt (VGA 6202 und 6206)
  - b. Dargestellt wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes nach Finanzstelle
  - c. Untergliedert nach Finanzposition
  - d. Enthalten sind die Kennzahlen:
    - (1) Anfangsbestand
    - (2) Annahmeanordnungen
    - (3) Absetzungsanordnungen
    - (4) Zahlungen
    - (5) Niederschlagungen befristet

- (6) Niederschlagungen unbefristet
- (7) Erlass
- (8) Vergleich
- (9) Sonstige Ausbuchungen
- (10) Endbestand

2. Nachweis zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen nach Finanzstelle (Belegebene)

a. Ratenpläne

- (1) Beginn und Ende des Ratenplans
- (2) Anzahl der Raten
- (3) Informationen zur Forderung
- (4) Informationen zum betreffenden Beleg
- (5) Zuordnungsmerkmale

b. Ausbuchungen

- (1) Ausbuchungsnummer
- (2) Ausbuchungsgrund
- (3) Datum der Entscheidung
- (4) Informationen zur Forderung
- (5) Informationen zum betreffenden Beleg

Die gE stellt auf Basis dieser Informationen die umfassende Unterrichtung des kommunalen Trägers sicher.

- (2) Die BA erfasst listenmäßig alle Vergleichsanträge und stellt diese Liste zu Prüfzwecken auf Anforderung dem BMAS und der gE zur Verfügung.

### § 8 Beteiligung des BMAS

Soweit die nachstehenden Wertgrenzen überschritten werden, leitet die BA im Falle der Zustimmung des kommunalen Trägers zur vorgeschlagenen Entscheidung den nach § 3 dieser Vereinbarung gefertigten Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern der Forderungsanteil des Bundes im Falle

- |   |                     |
|---|---------------------|
| - einer Stundung gemäß § 59 BHO         | 30.000,00 Euro oder |
| - einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO  | 50.000,00           |
| Euro bzw. der Verzichtsbetrag im Falle  |                     |
| - eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II | 15.000,00 Euro      |
| - eines Vergleiches nach § 58 BHO       | 15.000 Euro         |

übersteigt. Sofern der Forderungsanteil des kommunalen Trägers die obigen Wertgrenzen übersteigt leitet die gE die Vorlage nach § 3 dieser Vereinbarung dem kommunalen Träger zur Entscheidung zu.

### § 9 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilen die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges (Generalvollmacht Anlage 2).

## **§ 10 Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenerledigung**

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7). Dazu wird der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 eröffnet.
- (2) Der BfdH der gE wird durch den Operativen Service der BA vor der Buchung auf dem Kostentitel der gE über die stattfindenden Buchungen informiert. Näheres zur Art und Weise der Beteiligung des BfdH regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services im Einvernehmen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der gE im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung Gebühren und Auslagen anfallen, werden diese zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt.

Die Vollstreckungspauschale nach § 19a VwVG wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.

## **§ 11 Haftung**

Für Schäden in Fällen, in denen das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt und die von der gE bzw. von den Trägern getroffene Entscheidung von der zuständigen Dienststelle der BA beachtet wurde, haftet die BA nicht.

Im Übrigen haftet die BA hinsichtlich der Durchführung des Forderungseinzugs gegenüber der gE und dem kommunalen Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 13 Inkrafttreten der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam. Ihre Laufzeit richtet sich nach der Vertragsdauer der Dienstleistung O.8 des Serviceportfolios, die mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen festgelegt wurde und läuft damit bis zum 31.12.2017.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung während der Laufzeit richtet sich nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils allen anderen Beteiligten dieser Vereinbarung gegenüber zu erklären. Die Kündigung durch die gE setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Der/die Vorsitzenden der Geschäftsführung der an der gE beteiligten AA wird ermächtigt, Kündigungserklärungen für die zuständige Dienststelle der BA entgegen zu nehmen und ggf. für die Rückabwicklung erforderliche Erklärungen für die BA abzugeben.

### § 14 Salvatorische Klausel

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit, die eine Anpassung der Vereinbarung erfordern, verpflichten sich die Beteiligten zu Verhandlungen mit dem Ziel, diese Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt für Fälle, deren Regelung übersehen wurde (Regelungslücke). Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Regelung zutreffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn dieser Vereinbarung am ehesten be-  
dacht hätten. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

Bundesagentur für Arbeit, vertreten  
durch den Vorsitzenden der Geschäfts-  
führung der AA Nienburg-Verden

Nienburg, den \_\_\_\_\_

Landkreis Nienburg/Weser,  
vertreten durch

Nienburg, den \_\_\_\_\_

JobCenter Nienburg, vertreten durch den  
Geschäftsführer

Nienburg, den \_\_\_\_\_